Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250486-O/U/ad

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, Oberrichter lic. iur. Castrovilli und Oberrichter lic. iur. Weder sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. Schwarzenbach-Oswald

Urteil vom 13. Juli 2026

in Sachen

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat,
Anklägerin und Berufungsklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter und Berufungsbeklagter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **Hausfriedensbruch und Widerruf**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Bülach, Einzelgericht, vom 19. Februar 2025 (GB240031)

Anklage:

Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. April 2024 (Urk. 7) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:

1. Der Beschuldigte ist schuldig des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.

2. Auf einen Widerruf der mit Entschied des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochenen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug wird verzichtet.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 50.–.

4. Die Geldstrafe ist zu vollziehen.

5. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 1’200.–; die weiteren Auslagen betragen:
   Fr. 1’000.– Gebühr für das Vorverfahren

6. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

Berufungsanträge:

a) Der Vertretung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:
(Urk. 51 S. 1)

   1. Widerruf der mit Entscheid des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochenen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug und der Vollzug der Reststrafe von 87 Tagen Freiheitsstrafe.

2. Bestrafung unter Einbezug des Strafrestes mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen als Gesamtstrafe.

3. Vollzug der Freiheitsstrafe.

b) Der Verteidigung des Beschuldigten:
(Urk. 57 S. 2)

1. Es sei die Berufung der Anklägerin und Berufungsklägerin vollumfänglich abzuweisen und es sei das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 19. Februar 2025 (GB240031) vollumfänglich zu bestätigen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Staatskasse zu nehmen.

Erwägungen:

I. Prozessgeschichte und Prozessuales

1. Der Beschuldigte wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 19. Februar 2025 des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 50.– bestraft. Auf einen Widerruf der mit Entscheid des Amtes für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochenen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug wurde verzichtet (Urk. 36).

Das vorinstanzliche Urteil wurde dem Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 19. Februar 2025 mündlich eröffnet und als unbegründetes Urteil übergeben (Prot. I S. 13; Urk. 28) sowie der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin in unbegründeter Form schriftlich zugestellt (Urk. 29/1-2). Mit Eingabe vom 20. Februar 2025 meldete die Staatsanwaltschaft fristgerecht die Berufung

an (Urk. 30). Das begründete Urteil (Urk. 36) wurde der Staatsanwaltschaft und der Privatklägerin am 8. Oktober 2025 und dem Beschuldigten am 10. Oktober 2025 zugestellt (Urk. 35/1-3).

Mit Eingabe vom 17. Oktober 2025 reichte die Staatsanwaltschaft fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 38). Gestützt auf Art. 130 lit. d StPO wurde mit Präsidialverfügung vom 25. November 2025 Rechtsanwalt lic. iur. X._____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten bestellt (vgl. Urk. 40-43). Anschlussberufung wurde von keiner Partei erhoben (vgl. Urk. 46 und Urk. 47/1-3).

Mit Präsidialverfügung vom 7. Januar 2026 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und der Staatsanwaltschaft Frist angesetzt, um die Berufung zu begründen (Urk. 49). Mit Eingabe vom 16. Januar 2026 reichte die Staatsanwaltschaft die Berufungsbegründung ein (Urk. 51). Mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2026 wurde dem Beschuldigten Frist zur Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz die Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 52). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 54). Die Berufungsantwort des Beschuldigten erfolgte innert erstreckter Frist mit Schreiben vom 24. März 2026 (Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 26. März 2026 wurde die Berufungsantwort der Staatsanwaltschaft zur freigestellten Stellungnahme übermittelt (Urk. 58). Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Stellungnahme (Urk. 60), was dem Beschuldigten mitgeteilt wurde (Urk. 61). Min Eingabe vom 7. April 2026 reichte der amtliche Verteidiger seine Honorarnote ein (Urk. 62). Das Verfahren ist spruchreif.

2. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Jositsch/Schmid, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 402 N 1; Art. 437 StPO).

Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung nur eine Abänderung der Dispositivziffern 2 (Absehen vom Widerruf), 3 (Strafe) und 4 (Vollzug) des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 38). Die übrigen Dispositivziffern wurden nicht ange-

fochten. Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 19. Februar 2025 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch) sowie 5 und 6 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.

II. Strafe

1. Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten für den Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 50.– (Urk. 36 S. 4 ff.), was vom Beschuldigten akzeptiert wurde (vgl. Urk. 57). Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung hingegen – nebst der Rückversetzung in die Reststrafe von 87 Tagen – eine Bestrafung unter Einbezug des Strafrestes mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen als Gesamtstrafe (Urk. 38 S. 2 und Urk. 51 S. 1).

2. Zur Begründung führt die Staatsanwaltschaft aus, es sei unverständlich, dass die Vorinstanz angesichts des Vorstrafenberichts des Beschuldigten für das vorliegend zu beurteilende Delikt eine Geldstrafe ausgesprochen habe. Sie habe damit dem Beschuldigten eine günstige Prognose attestiert, welche eindeutig nicht vorliege. Die Vorinstanz habe in Bezug auf die gewählte Strafart ausgeführt, dass die einschlägigen Vorstrafen immer auf die gleiche Konstellation zurückzuführen seien: Dem Beschuldigten sei 2021 ein Hausverbot für die Gebäude der B._____ AG erteilt worden, der Arbeitsweg des Beschuldigten habe jedoch weiterhin über den B._____ geführt und der Beschuldigte sei aufgrund einer Prostata-Erkrankung auf den Zugang zu sanitären Anlagen angewiesen. Aus Sicht der Vorinstanz sei eine Freiheitsstrafe vorliegend nicht notwendig, zumal sich die Grundkonstellation dahingehend verändert habe, dass der Arbeitsweg des Beschuldigten nicht mehr über den B._____ führe. Nichtsdestotrotz sei gegen den Beschuldigten im Urteilszeitpunkt bereits wieder eine hängige Untersuchung wegen Hausfriedensbruchs im Strafregister eingetragen gewesen, die bereits am 18. Dezember 2024 in einem Strafbefehl gemündet habe, der einzig aufgrund des unbekannten Aufenthaltsorts des Beschuldigten erst am 9. März 2025 und somit nach dem Urteilszeitpunkt polizeilich habe zugestellt werden können. Dieser Strafbefehl sei mittlerweile in Rechtskraft erwachsen. Vorwurf sei diesbezüglich

nicht die Widerhandlung gegen das Hausverbot der B._____ AG, sondern eine solche gegen ein Hausverbot der C._____ AG vom 28. Februar 2023 gewesen. Es sei demnach offensichtlich, dass die Delinquenz des Beschuldigten nicht einzig auf den Arbeitsweg oder die Prostata-Erkrankung – die der Beschuldigte im Übrigen während der Untersuchung zu keinem Zeitpunkt erwähnt und die er auch vor Bezirksgericht offensichtlich nicht belegt habe – gegründet habe. Hinzu komme der bekannte strafrechtlich relevante Lebenslauf des Beschuldigten. So sei dieser mehrfach wegen der immer gleichen Tat (Zuwiderhandlung gegen das Hausverbot der B._____ AG) zunächst mit Geld-, alsdann aber auch mit Freiheitsstrafen bestraft worden. Offensichtlicht hätten ihn weder die zahlreichen Geldstrafen noch die später ausgesprochenen Freiheitsstrafen in keiner Weise beeindruckt und ihn nicht von weiterer Delinquenz abgehalten. Zudem sei zu berücksichtigen, dass die gegen den Beschuldigten seit 2021 ausgesprochenen Geldstrafen grösstenteils in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt und diese wiederum teilweise vollzogen worden seien. Das Aussprechen von Geldstrafen zeitige demnach auch vor diesem Hintergrund absolut keinerlei Wirkung, da der Beschuldigte in der Vergangenheit offensichtlich nicht in der Lage oder nicht willens gewesen sei, diese zu bezahlen. Deshalb sei sowohl gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. a als auch lit. b StGB eine Freiheitsstrafe auszusprechen (Urk. 51 S. 2 f.).

3. Der Beschuldigte liess in seiner Berufungsantwort ausführen, dass die Vorinstanz das Verschulden des Beschuldigten in nachvollziehbarer Weise als leicht eingestuft habe. So habe der Beschuldigte – in Kenntnis des Hausverbots – zum Zeitpunkt des angeklagten Vorfalls lediglich seine Tochter, die er schon längere Zeit nicht mehr gesehen hatte, am B._____ abholen wollen. Das Verhalten des Beschuldigten sei mithin verständlich. Dies gelte umso mehr, als dass es ihm gemäss Hausverbot der B._____ AG vom 5. Mai 2021 sogar erlaubt wäre, für die Benützung von Flugzeugen und Zügen, das Lösen von Flugtickets oder Fahrausweisen sowie das Abgeben oder Abholen von Reisegepäck das B._____-gebäude zu betreten. Es sei mithin nur schwer nachvollziehbar, dass das Abholen von engen Verwandten dennoch vom Hausverbot umfasst werde. Das Verhalten des Beschuldigten habe jedenfalls kaum kriminelle Energie aufgewiesen. Die Bemessung der Strafhöhe von 100 Strafeinheiten erscheine daher unter Berücksich-

tigung der Vorstrafen dem Verschulden des Beschuldigten ohne weiteres angemessen. Bei einer Strafhöhe von 100 Strafeinheiten bilde aber die Geldstrafe die Regelsanktion. Eine Freiheitsstrafe wäre nur dann anzuordnen, wenn eine solche geboten erscheine, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Die einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten beruhten immer auf derselben Grundkonstellation, nämlich dass damals der Arbeitsweg des Beschuldigten jeweils über den B._____ geführt habe und er aufgrund seiner Prostata-Beschwerden auf zeitnahen Zugang zu den WC-Anlagen angewiesen gewesen sei. Dass der Beschuldigte an Prostata-Beschwerden leide, habe dieser mit seinen Aussagen in der Strafuntersuchung und vor Vorinstanz glaubhaft dargelegt und sei auch schon aufgrund seines Alters plausibel. Überzeugend habe die Vorinstanz dargelegt, dass sich an der Grundkonstellation ein massgebliches Kriterium geändert habe, da der Beschuldigte nun einen anderen Arbeitsweg habe, der ihn nicht mehr über den B._____ führe. Seit dem Vorfall vom 28. Februar 2024 und mithin seit über zwei Jahren sei es denn auch zu keinem weiteren Hausfriedensbruch am B._____ gekommen. Eine Freiheitsstrafe sei daher nicht notwendig, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Der Beschuldigte, der ca. Fr. 5'500.– netto monatlich verdiene, sei auch ohne weiteres in der Lage, die Geldstrafe zu bezahlen. Entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft sei mithin auch die Voraussetzung von Art. 41 Abs. 1 lit. d StGB nicht erfüllt. Weiter sei noch anzumerken, dass die Ausfällung einer Freiheitsstrafe die Resozialisierung des Beschuldigten unnötig gefährden würde. Sollte dieser eine Freiheitsstrafe verbüssen, würde dieser seine Arbeitsstelle verlieren. Es sei gerichtsnotorisch, dass er als 64-Jähriger auf dem Arbeitsmarkt wohl keine Chance mehr haben würde, eine neue Anstellung zu finden. Der Beschuldigte sei daher mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen (Urk. 57 S. 3 f.).

4. Die Vorinstanz hat den Strafrahmen korrekt abgesteckt und die gesetzlichen Zumessungsregeln zutreffend dargelegt. Ebenso hat sie korrekte theoretische Ausführungen zur Wahl der Strafart gemacht. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf diese Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 36 S. 4 f. E. 4.1.1 und 4.1.2 und S. 6 E. 4.2.1). Das Ge-

richt kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten oder eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 lit. a und b StGB).

4.1. Mit der Vorinstanz ist bezüglich der Tatkomponente von einem leichten Verschulden auszugehen. Auch wenn der Beschuldigte mit seinem Handeln (erneut) kundtat, dass er sich um das Hausverbot der B._____ AG foutiert und bewusst dagegen verstiess, handelte er aus dem nachvollziehbaren Grund, dass er seine Tochter, welche er länger nicht gesehen hatte, vom B._____ abholen wollte. Er wollte damit niemandem schaden. Unter Berücksichtigung des leichten Verschuldens ist die Einsatzstrafe auf 80 Tage bzw. Tagessätze festzusetzen.

Was die Täterkomponente betrifft, so handelt es sich beim Beschuldigten um einen heute 64-jährigen Bauleiter, der Vater von zwei erwachsenen Töchtern ist. Er arbeitet 80 % und verdient monatlich ca. Fr. 5'500.– netto (Prot. I S. 4 f.). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ergeben sich keine Anhaltspunkte, die für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wären.

Erheblich straferhöhend wirken sich die vielen, mehrheitlich einschlägigen Vorstrafen des Beschuldigten aus (vgl. Urk. 63).

Strafmindernd ist demgegenüber das Geständnis des Beschuldigten zu berücksichtigen, dies allerdings nur leicht, da ihm angesichts der Tatsache, dass er am B._____ gesichtet wurde und sein Aufenthalt am B._____ aufgezeichnet wurde (vgl. Urk. 1), nicht viel anderes übrig blieb, als ein Geständnis abzulegen.

Andere Straferhöhungs- oder -minderungsgründe sind nicht ersichtlich.

Insgesamt ist die Einsatzstrafe um 20 Tage bzw. Tagessätze auf 100 Tage bzw. Tagessätze zu erhöhen.

4.2. Was die Strafart betrifft, so darf eine Freiheitsstrafe nur dann ausgesprochen werden, wenn sie notwendig scheint, um künftigen Straftaten vorzubeu-

gen (Art. 41 Abs. 1 lit. a StGB). Vernünftigerweise dürfte die positive Notwendigkeitsprognose nur bei (wiederholt) rückfälligen Tätern angenommen werden, welche bereits mit (bedingten und unbedingten) Geldstrafen erfolglos vorbestraft sind («notorische Kleinkriminelle»). In solchen Fällen ist das Scheitern der Geldstrafe individuell-konkret erwiesen; hier kann die spezialpräventive Notwendigkeit der Freiheitsstrafe immerhin mit Fakten (Vorstrafen, Rückfälle) rational begründet werden (BSK StGB - Mazzuccelli, 4. Aufl. 2019, Art. 41 N 39a). Ein solcher Fall liegt vorliegend vor: Der Beschuldigte wies zum Tatzeitpunkt 12 Vorstrafen auf, 7 davon wegen Hausfriedensbruch. Er wurde mit Geldstrafen und mit Freiheitsstrafen, bedingt und teilbedingt, bestraft und wurde trotzdem wiederholt rückfällig. Es mag sein, dass während einer gewissen Zeit der Arbeitsweg des Beschuldigten über den B._____ geführt und er aufgrund einer (nicht belegten) Prostata-Erkrankung den Zugang zu Sanitäranlagen benötigt hatte und dies der Grund für die früheren Verstösse gegen das Hausverbot für die Gebäude des B._____ war, wie die Vorinstanz ausführt (vgl. Urk. 36 S. 6). Aber obwohl diese Konstellation nicht mehr vorliegt, verstiess er erneut gegen das Hausverbot, weil er seine Tochter am B._____ abholen wollte, was zur Anklage im vorliegenden Verfahren führte. Sodann liegt zwischenzeitlich auch ein Strafbefehl wegen Hausfriedensbruchs vom 18. Dezember 2024 vor, welcher gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft nicht die Widerhandlung gegen das Hausverbot der B._____ AG, sondern eine solche gegen ein Hausverbot der C._____ AG betraf. Kommt hinzu, dass er sich gemäss Strafbefehl vom 26. Juli 2021 in den Coop am B._____ begab (Urk. 5/4) und sich gemäss Strafbefehlen vom 9. August 2021 und vom 2. Mai 2023 in der Raucherlounge am B._____ aufhielt (Urk. 5/5 und Urk. 5/9), was zeigt, dass er sich nicht nur wegen der Sanitäranlagen in die B._____-gebäude begab. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Verteidigung kann aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitsweg des Beschuldigten nicht mehr über den B._____ führt, demnach nicht darauf geschlossen werden, dass eine Geldstrafe ausreicht, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vielmehr zeigte sich der Beschuldigte derart unbelehrbar, dass eine Freiheitsstrafe notwendig erscheint, um künftige Straftaten vorzubeugen.

Im Übrigen ist auch gestützt auf Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB eine Freiheitstrafe angezeigt. Nachdem der Beschuldigte die ihm seit 2021 auferlegten Geldstrafen (und auch Bussen) grösstenteils nicht bezahlte und diese in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden mussten (vgl. Urk. 5/11 S. 1), muss davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte auch künftig nicht in der Lage oder nicht willens ist, Geldstrafen zu bezahlen, weshalb eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann. Bei einem Beschuldigten, dem die Zahlungsbereitschaft offensichtlich fehlt, kommt Art. 41 Abs. 1 lit. b StGB zu Anwendung (vgl. BSK StGB, a.a.O., Art. 41 N 46; BGE 134 IV 97 E. 6.3.3.2).

4.3. Zusammenfassend erscheint für die vom Beschuldigten begangene Straftat des Hausfriedensbruchs eine Freiheitsstrafe von 100 Tagen als angemessen.

Gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB hat das Gericht, welches eine Tat zu beurteilen hat, die der Täter begangen hat, bevor er wegen einer anderen Tat verurteilt worden ist, die Zusatzstrafe in der Weise zu fällen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteil worden wären. Der Beschuldigte hat den vorliegenden Haufriedensbruch am 28. Februar 2024 begangen und damit vor dem inzwischen gefällten und rechtskräftigen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 18. Dezember 2024 (vgl. Urk. 63). Eine Zusatzstrafe kann aber nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Da mit dem erwähnten Strafbefehl eine Geldstrafe ausgesprochen wurde und im vorliegenden Fall eine Freiheitsstrafe auszufällen ist, kann mangels Gleichartigkeit der Strafen keine Zusatzstrafe gebildet werden.

III. Vollzug

Die Vorinstanz hat den bedingten Vollzug der (Geld-)strafe nicht gewährt (Urk. 36 S. 7 und S. 9). Die Staatsanwaltschaft beantragt den Vollzug der Freiheitsstrafe (Urk. 51 S. 1) und auch die amtliche Verteidigung zeigt sich zumindest mit dem von der Vorinstanz ausgesprochenen Vollzug der Geldstrafe einverstanden (Urk. 57 S. 2 und S. 4). Es kann damit ohne Weiteres auf die Erwägungen

der
Vorinstanz zum Vollzug (Urk. 36 S. 7 E. 4.4) und auf die Ausführungen unter Ziff. II.4.2 vorstehend verwiesen werden, woraus sich ergibt, dass eine bedingte Strafe den Beschuldigten nicht davon abhalten würde, erneut straffällig zu werden, sondern ihm eine ungünstige Prognose zu stellen ist. Die Freiheitsstrafe ist demnach zu vollziehen.

IV. Rückversetzung

1. Der Beschuldigte wurde mit Entscheid des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 per 26. November 2022 bei einem nicht verbüssten Strafrest von 87 Tagen bedingt aus dem Strafvollzug entlassen, wobei die Probezeit auf 1 Jahr, d.h. bis am 25. November 2023, festgesetzt wurde (Urk. 5/11). Die Probezeit wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 2. Mai 2023 um sechs Monate verlängert (Urk. 5/9). Der Beschuldigte beging die vorliegend zu beurteilende Straftat am 28. Februar 2024 und damit während der angesetzten bzw. verlängerten Probezeit.

2. Gemäss Art. 89 Abs. 1 und Abs. 2 StGB ordnet das Gericht die Rückversetzung an, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, es sei denn, es ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird. Die Vorinstanz verzichtete auf einen Widerruf der mit Entscheid des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochenen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug mit der Begründung, dass aufgrund des veränderten und nicht mehr über den B._____ führenden Arbeitsweges nicht davon auszugehen sei, dass sich der Beschuldigte erneut strafbar verhalten werde (Urk. 36 S. 8 f.).

3. Die Staatsanwaltschaft beantragt mit ihrer Berufung den Widerruf der mit Entscheid des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochenen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug und den Vollzug der Reststrafe von 87 Tagen Freiheitsstrafe. Zur Begründung führt sie aus, wie bereits ausgeführt stelle der Arbeitsweg und die (nicht

belegte) Prostata-Erkrankung offensichtlich nicht bzw. nicht der einzige Grund für die abermaligen vom Beschuldigten begangenen Gesetzesverstösse dar, sondern schere sich der Beschuldigte offenkundig und nachweislich weiterhin nicht um die geltende Rechtsordnung und trete nachweislich weiterhin – und entgegen der Vorinstanz nicht nur "situationsbedingt" – in strafrechtlich relevanter Art und Weise in Erscheinung. Hinzu komme, dass der Beschuldigte betreffend Widerruf der bedingten Entlassung bereits mehrfach in den Genuss von "letzten Chancen" gekommen sei, zumal die ursprünglich angesetzte einjährige Probezeit zunächst um 6 Monate verlängert und hernach eine Verwarnung ausgesprochen worden sei, mithin bereits zweimal auf den Widerruf der bedingten Entlassung verzichtet worden sei. Damit habe der Beschuldigte mehr als eindeutig aufgezeigt, dass er sich um das Hausverbot, die strafrechtlichen Konsequenzen bei dessen Nichteinhaltung sowie um die angesetzte und verlängerte Probezeit foutiert habe. Gestützt auf Art. 89 Abs. 1 StGB sei deshalb die Rückversetzung des Beschuldigten anzuordnen und es sei zusammen mit der auszusprechenden Freiheitsstrafe eine Gesamtstrafe von 120 Tagen auszufällen (Urk. 51 S. 1 und S. 3 f.).

4. Der Beschuldigte liess dazu ausführen, dass die Vorinstanz überzeugend dargelegt habe, dass die wiederholten Verstösse des Beschuldigten gegen das Hausverbot grösstenteils auf seinen spezifischen Arbeitsweg, der über den B._____ geführt habe, in Kombination mit seiner Prostata-Erkrankung zurückzuführen seien. Es handle sich mithin um eine situative Delinquenz bzw. Zufallstaten, die jeweils dann vorgekommen seien, wenn der Beschuldigte aufgrund seiner Prostata-Erkrankung dringend eine Toilette habe aufsuchen müssen. Der Beschuldigte habe jeweils die Wahl gehabt, gegen das Hausverbot zu verstossen und im B._____ eine Toilette aufzusuchen, oder in strafbarer Weise in der Öffentlichkeit zu urinieren. Er habe sich mithin in einer eigentlichen Notstandssituation befunden. Da der Arbeitsweg des Beschuldigten nicht mehr über den B._____ führe, sei nicht mehr damit zu rechnen, dass dieser gegen das Hausverbot der B._____ AG verstossen könnte. Seit dem angeklagten Vorfall vom 24. Februar 2024, d.h. seit bereits über zwei Jahren habe er auch nicht mehr gegen das Hausverbot der B._____ AG verstossen. Seine Bewährungsaussichten seien so-

mit trotz der in der Probezeit verübten Straftat günstig, weshalb auf eine Rückversetzung zu verzichten sei (Urk. 57 S. 4 f.).

5. Wie unter Ziff. II.4.2. vorstehend ausgeführt, mögen gewisse Verstösse gegen das Hausverbot für die Gebäude des B._____ unter anderem auf den früheren Arbeitsweg des Beschuldigten und seine (nicht belegte) Prostata-Erkrankung zurückzuführen sein, aber da der Beschuldigte auch im Coop und mehrfach in der Raucherlounge am B._____ gesichtet wurde, lag sein Motiv, sich in die Gebäude des B._____s zu begeben und damit gegen das Hausverbot zu verstossen, offensichtlich nicht nur darin, dringend eine Toilette aufsuchen zu müssen. Ausserdem verstiess er – wie bereits erwähnt – im vorliegenden Fall gegen das Hausverbot, um seine Tochter am B._____ abzuholen und nicht etwa, weil sein Arbeitsweg über den B._____ führte und er dringend auf die Toilette musste, und im Strafbefehl vom 18. Dezember 2024 ging es um eine Widerhandlung gegen das Hausverbot der C._____ AG. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Verteidigung kann aufgrund der Tatsache, dass der Arbeitsweg des Beschuldigten nicht mehr über den B._____ führt, demnach nicht darauf geschlossen werden, dass nun nicht mehr zu erwarten ist, dass der Beschuldigte weitere Straftaten begehen wird. Ausserdem wurde die Probezeit mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 2. Mai 2023 um sechs Monate verlängert (Urk. 5/9) und der Beschuldigte wurde mir Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 30. November 2023 diesbezüglich verwarnt (Urk. 5/10), weshalb er sich bewusst sein musste, dass ihm kaum eine dritte Chance gewährt wird, wenn er erneut während laufender Probezeit ein Delikt begeht.

Zusammenfassend muss dem Beschuldigten angesichts der mehrfachen und einschlägigen Vorstrafen sowie der Tatsache, dass er trotz Verlängerung der Probezeit und Verwarnung erneut während laufender Probezeit delinquierte, eine ungünstige Prognose gestellt werden. Es ist deshalb die mit Entscheid des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochene bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug zu widerrufen und der Beschuldigte in den Vollzug der Reststrafe von 87 Tagen Freiheitsstrafe rückzuversetzen.

6. Sind auf Grund der neuen Straftat die Voraussetzungen für eine unbedingte Freiheitsstrafe erfüllt und trifft diese mit der durch den Widerruf vollziehbar gewordenen Reststrafe zusammen, so bildet das Gericht in Anwendung von Art. 49 StGB eine Gesamtstrafe (Art. 89 Abs. 6 StGB).

Der Strafrest von 87 Tagen Freiheitstrafe ist somit zur auszusprechenden Strafe von 100 Tagen Freiheitsstrafe zu asperieren. Es rechtfertigt sich, die Reststrafe von 87 Tagen Freiheitsstrafe nach dem Asperationsprinzip im Umfang von 20 Tagen straferhöhend zu berücksichtigen. Damit ist der Beschuldigte unter Einbezug des Strafrests mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 120 Tagen als Gesamtstrafe zu bestrafen.

V. Kostenfolgen

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft obsiegt mir ihren Anträgen vollumfänglich, weshalb dem Beschuldigten die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen sind. Die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche antragsgemäss auf Fr. 1'362.15 (inkl. 8,1 % MWST) festzusetzen sind (Urk. 62), sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Bülach, Einzelgericht, vom 19. Februar 2025 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch) sowie 5 und 6 (Kostendispositiv) in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die mit Entscheid des Amts für Justizvollzug und Wiedereingliederung des Kantons Zürich vom 3. Oktober 2022 ausgesprochene bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug wird widerrufen und der Beschuldigte in den Vollzug der Reststrafe von 87 Tagen Freiheitsstrafe rückversetzt.

2. Der Beschuldigte wird unter Einbezug des Strafrestes gemäss Dispositivziffer 1 bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 120 Tagen als Gesamtstrafe.

3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.

4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 1'800.– ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 1'362.15 amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

5. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

6. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

   - die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat
   - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
   - die Privatklägerschaft

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A und B.

7. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

   Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Strafkammer

Zürich, 13. Juli 2026

Der Präsident:	Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter lic. iur. Spiess	lic. iur. Schwarzenbach-Oswald